

Gesetz über die Gerichtsorganisation

vom 22. September 1996¹

Das Volk des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 78 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Gerichtsbehörden

Art. 1³ *Obergericht*

¹ Das Obergericht ist die oberste Gerichtsbehörde des Kantons. Es besteht aus dem Präsidium (Präsidentin oder dem Präsidenten) und neun Mitgliedern.

² Es tagt in Dreierbesetzung, in besonderen Fällen in Fünferbesetzung.

³ Das Obergericht regelt in einem Reglement die Besetzung.

Art. 2⁴

Art. 3 *Kantonsgericht*

¹ Das Kantonsgericht besteht aus mehreren Präsidien (den Präsidentinnen oder den Präsidenten) und neun Mitgliedern.⁵

² Es tagt in Dreierbesetzung.

³ Die Präsidentinnen oder Präsidenten amten nicht gleichzeitig in gleicher Sache.

¹ LB XXIV, 76; geändert durch Nachtrag vom 15. Oktober 1999, vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 10. November 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (LB XXV, 336), das Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes vom 24. Mai 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002 (ABI 2002, 655), Nachtrag vom 24. Mai 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002 (ABI 2002, 668), Nachtrag vom 28. November 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (ABI 2002, 1492), das Allgemeine Gebührengesetz vom 21. April 2005, in Kraft seit 1. Juli 2005 (ABI 2005, 553), Nachtrag zum Steuergesetz vom 14. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (ABI 2005, Anhang: Abstimmungsvorlage vom 11. Dezember 2005, S. 12), das Einführungsgesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafrechts (Einführungsgesetz zum AT StGB) vom 14. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2007 (ABI 2005, 1249; ABI 2006, 1896), das Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II) vom 15. März 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (ABI 2007, 420), das Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz vom 25. Oktober 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (ABI 2007, 1755), die Ausführungsbestimmungen über die Umsetzung der Rechtsweggarantie sowie der Bundesrechtspflege (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 25. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (ABI 2008, 1987), und das Gesetz über die Justizreform vom 21. Mai 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011, Art. 1 Abs. 3, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2, 4 und 5, Art. 10 Abs. 3, Art. 24 und Art. 26a in Kraft seit 1. Juli 2010 (ABI 2010, 1032 Ziff. I. 5. und 1327)

² GDB 101

³ Fassung gemäss Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.), Abs. 3 in Kraft seit 1. Juli 2010

⁴ Aufgehoben durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁵ Geändert durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.), in Kraft seit 1. Juli 2010

Art. 4⁶ *Kantonsgerichtspräsidium*

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium amtet als Einzelrichter. Es ist in besonderen Fällen berechtigt, die Sache dem Kantonsgericht vorzulegen.

² Das Obergericht wählt jeweils für zwei Jahre eines der Gerichtspräsidien als geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium.

³ Das geschäftsleitende Kantonsgerichtspräsidium vertritt das Kantonsgericht nach aussen und besorgt die Geschäftsleitung des Gerichts.

⁴ Die Gerichtspräsidien regeln die Verteilung der Geschäfte und weitere organisatorische Fragen durch Reglement. Sie vertreten sich gegenseitig. Im Verhinderungsfall können sie auch durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Gerichts vertreten werden.

⁵ Das Obergericht genehmigt das Reglement der Gerichtspräsidien.

Art. 5⁷**Art. 6⁸** *Schlichtungsbehörde*

¹ Die Schlichtungsbehörde besteht aus dem Präsidium und dem Vizepräsidium und mindestens sechs Mitgliedern.

² Sie wird durch den Regierungsrat gewählt und gilt als Dienststelle des Sicherheits- und Justizdepartements. Bezüglich der Aufsicht sind die Bestimmungen zur Staatsanwaltschaft sinngemäss anwendbar.

³ Die Besetzung der Schlichtungsbehörde legt im Einzelfall das Präsidium und im Rahmen der ihm zugewiesenen Fälle das Vizepräsidium fest.

⁴ In den Fällen nach Art. 200 der Zivilprozessordnung⁹ amtet die Schlichtungsbehörde mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium und zwei Mitgliedern gemäss der geforderten Parität.

⁵ In allen übrigen Fällen kann das Präsidium oder das Vizepräsidium allein amten.

⁶ Neben den Aufgaben gemäss der Zivilprozessordnung vermittelt die Schlichtungsbehörde in weiteren ihr von der Gesetzgebung zugewiesenen Fällen.

⁷ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Organisation der Schlichtungsbehörde, das Formularwesen, die Mitteilungspflichten sowie die Hinterlegung.

Art. 7¹⁰**Art. 8¹¹** *Staatsanwaltschaft*

Der Kantonsrat regelt die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt, die Staatsanwältinnen und die Staatsanwälte sowie die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt und die Stellvertretung durch Verordnung.

Art. 9¹²

⁶ Fassung gemäss Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.), Abs. 2, 4 und 5 in Kraft seit 1. Juli 2010

⁷ Aufgehoben durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁸ Fassung gemäss Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁹ SR 272

¹⁰ Aufgehoben durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

¹¹ Fassung gemäss Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

¹² Aufgehoben durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

Art. 10¹³ *Verwaltungsgericht*

¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidium (Präsidentin oder Präsident) und neun Mitgliedern.

² Es tagt in Dreierbesetzung, in besonderen Fällen in Fünferbesetzung.

³ Das Verwaltungsgericht regelt in einem Reglement die Besetzung.

Art. 11¹⁴ *Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber*

Den Gerichten stehen Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber zur Verfügung. Sie wirken bei der Instruktion der Fälle sowie bei der Entscheidungsfindung mit und übernehmen weitere Aufgaben, die ihnen die Gesetzgebung zuweist. Sie haben beratende Stimme und können Antrag stellen.

Art. 12¹⁵**Art. 12a**¹⁶ *Amtseid und Amtsgelübde*

¹ Auf den Beginn der verfassungsmässigen Amtsdauer leisten die gewählten Präsidien und Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, des Kantonsgerichts und des Jugendgerichts vor dem Kantonsratspräsidium den Eid oder das Gelübde.

² Die Eides- oder Gelübdeformel lautet: «Ich schwöre oder ich gelobe, das Recht von Bund, Kanton und Gemeinden getreu zu befolgen und danach gemäss bestem Wissen und Gewissen zu richten, die mir übertragenen Amtspflichten ohne Ansehen der Person zu erfüllen, keine Geschenke oder andere mir nicht gebührenden Vorteile anzunehmen und das Amtsgeheimnis stets zu wahren».

³ Wer den Eid leistet, spricht stehend und mit erhobenen Schwurhänden: «Ich schwöre es». Wer das Gelübde ablegt, spricht stehend: «Ich gelobe es».

B. Besetzung¹⁷**Art. 13** *Besetzung*

¹ Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung müssen die Gerichtsbehörden vollständig besetzt sein.

² Das Präsidium beruft die Mitglieder ein. Nötigenfalls ergänzt sich das Gericht aus Mitgliedern anderer Gerichte.

³ Das Obergerichtspräsidium kann für Aufgaben der Schlichtungsbehörde, der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft ausserordentliche Stellvertretungen ernennen. Im gleichen Rahmen kann der Regierungsrat nach Anhören des Obergerichtspräsidiums mit andern Kantonen Vereinbarungen über die interkantonale Zusammenarbeit abschliessen. In diesen Fällen kann von der Wohnsitzpflicht abgesehen werden.¹⁸

⁴ Aus wichtigen Gründen und sofern die Stellvertretung nicht möglich ist, kann der Kantonsrat für das Kantonsgericht für einen bestimmten Zeitraum oder für bestimmte Fälle ausserordentliche Präsidien ernennen. Die gleiche Befugnis hat der Kantonsrat hinsichtlich des Obergerichts und des

¹³ Abs. 2 und 3 geändert durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.), Abs. 3 in Kraft seit 1. Juli 2010

¹⁴ Fassung gemäss Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

¹⁵ Aufgehoben durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

¹⁶ Eingefügt durch Nachtrag vom 15. Oktober 1999

¹⁷ Geändert durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

¹⁸ Geändert durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

Verwaltungsgerichts. Für solche ausserordentliche Präsidien kann von der Wohnsitzpflicht abgesehen werden.¹⁹

Art. 14 bis 17²⁰

Art. 18 *Ausstandsentscheid*²¹

Der Entscheid über einen streitigen Ausstandsgrund wird gefällt:

- a. im Verfahren vor der Schlichtungsbehörde oder vor dem Kantonsgerichtspräsidium durch das Obergerichtspräsidium,²²
- b. im Verfahren vor dem Kollegialgericht durch das urteilende Gericht,
- c. im Strafuntersuchungs- und im Anklageverfahren durch das Obergerichtspräsidium,
- d. im Jugendstrafverfahren durch das Jugendgericht.

C. Aufsicht und Gerichtsverwaltung²³

Art. 19²⁴ *Aufsicht* a. *Allgemeine Bestimmungen* 1. *Zuständigkeit*

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht über alle Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft aus.

² Administrativ untersteht die Staatsanwaltschaft der Aufsicht des Regierungsrats; organisatorisch gehört sie zur Staatsverwaltung.

Art. 19a²⁵ 2. *Gegenstand und Zweck*

¹ Der Aufsicht unterstehen alle Bereiche der Geschäftsführung, insbesondere die Gerichtsleitung, die Organisation, die Fallerledigung sowie das Personal- und Finanzwesen.

² Ausgenommen von der Aufsicht ist die Rechtsprechung.

³ Die Aufsicht bezweckt die gesetzmässige, zweckmässige und haushälterische Aufgabenerfüllung der beaufsichtigten Behörden.

Art. 19b²⁶ 3. *Aufsichtsinstrumente*

¹ Die Aufsicht wird insbesondere durch folgende Instrumente ausgeübt:

- a. Prüfung der Rechenschaftsablage,
- b. Aussprachen mit den Leitungen der beaufsichtigten Behörden und Kontrollen des Geschäftsgangs,
- c. Finanzaufsicht,
- d. Untersuchungen,
- e. Mitteilungen an die Oberaufsicht,
- f. Erledigung von Aufsichtseingaben.

² Das Einreichen von Aufsichtseingaben begründet keine Parteirechte. Vorbehalten bleibt das Verfahren bei Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung.

¹⁹ Geändert durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

²⁰ Aufgehoben durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

²¹ Geändert durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

²² Geändert durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

²³ Geändert durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

²⁴ Fassung gemäss Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

²⁵ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

²⁶ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

Art. 19c²⁷ 4. Weisungen

Die Aufsichtsbehörde und ihr Präsidium können zur ordnungsgemässen Durchführung der Aufsicht Vorgaben für die Geschäftserledigung machen sowie mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen, insbesondere betreffend Statistik, Personalwesen, Organisation, Rechenschaftsablage Budget und Jahresrechnung.

Art. 19d²⁸ b. Gerichte

¹ In der Rechtsprechung sind die untern Gerichtsinstanzen von den oberen unabhängig; sie haben keine Rechtsbelehrungen entgegenzunehmen.

² Bei Rückweisungen hat jedoch die untere Gerichtsinstanz die rechtliche Beurteilung des Rückweisungsbeschlusses ihrer neuen Entscheidung zu Grunde zu legen.

Art. 19e²⁹ c. Staatsanwaltschaft
1. Unabhängigkeit

¹ Die Staatsanwaltschaft entscheidet unabhängig im Rahmen ihrer Strafbefugnisse.

² Das Obergericht als Aufsichtsbehörde im Untersuchungsverfahren ist jedoch befugt, von Amtes wegen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Staatsanwaltschaft zu überwachen und ihr nötigenfalls konkrete Weisungen zu erteilen.

Art. 19f³⁰ 2. Administrative Aufsicht

¹ Der Aufsicht des Regierungsrates unterstehen:

- a. die Organisation,
- b. das Personalwesen,
- c. das Finanzwesen.

² Das Sicherheits- und Justizdepartement nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft wahr.

Art. 19g³¹ 3. Koordination

Die Aufsichtsbehörden koordinieren ihre Aufsichtstätigkeit.

Art. 20 Wählbarkeit

Der Kantonsrat regelt die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Gerichtspräsidien durch Verordnung.

Art. 21 Gerichtsverwaltung
a. Allgemeines

¹ Das Obergericht vertritt die Gerichte im Verkehr mit andern Behörden. Es erarbeitet zuhanden des Kantonsrates den Finanzplan, den Voranschlag und die Rechnung der Gerichte sowie den Rechenschaftsbericht. Das Obergerichtspräsidium, oder bei dessen Verhinderung das geschäftsführende Kantonsgerichtspräsidium, vertritt diese Geschäfte unmittelbar vor dem Kantonsrat.

²⁷ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

²⁸ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

²⁹ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

³⁰ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

³¹ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

² Die Erstellung und der Vollzug des Finanzplans und des Voranschlags sowie das Rechnungswesen richten sich nach dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

³ Das Obergericht leitet die Anträge betreffend Rechnung und Voranschlag sowie den Finanzplan der Gerichte an den Regierungsrat weiter.

⁴ Die Dienstleistungen der Staatsverwaltung, insbesondere der Finanzverwaltung, des Informatikleistungszentrums Obwalden – Nidwalden (ILZ), des Personalamtes und des Hoch- und Tiefbauamtes, stehen den Gerichten im Rahmen des Staatsvoranschlags und gegen interne Verrechnung zur Verfügung.³²

Art. 22 *b. Personalentscheide*

¹ Im Rahmen des kantonalen Personalrechts werden die Gerichtsschreiber sowie das übrige Gerichtspersonal durch die betreffenden Gerichtspräsidien angestellt. Dasselbe gilt für Beförderungen und weitere personalrechtliche Massnahmen.

² Personalrechtliche Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums und des Obergerichtspräsidiums können innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht, personalrechtliche Entscheide des Verwaltungsgerichtspräsidiums beim Obergericht angefochten werden.

Art. 23³³

D. Allgemeine Grundsätze

Art. 23a³⁴ *Verfahrenssprache*

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

Art. 24³⁵ *Öffentlichkeit*

¹ Die Prozessordnungen regeln die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen und der Urteilsverkündung im einzelnen.

² Die Urteilsberatungen finden nicht öffentlich statt.

³ Das Obergericht kann Richtlinien über die Information der Öffentlichkeit und insbesondere über den Verkehr mit den Medien erlassen.

Art. 25³⁶

Art. 26³⁷ *Unentgeltliche Rechtspflege*

Über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege entscheidet:

a. im Verfahren der Zivilrechtspflege:

1. vor Eintritt der Rechtshängigkeit, wenn eine Schlichtungspflicht besteht, das Präsidium der Schlichtungsbehörde, andernfalls das Präsidium des für die Rechtssache zuständigen Gerichts,
2. in hängigen Verfahren das Präsidium der befassten Schlichtungsbehörde oder des befassten Gerichts,

³² Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 3.)

³³ Aufgehoben durch Art. 27 Bst. b des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes vom 24. Mai 2002

³⁴ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

³⁵ Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.), in Kraft seit 1. Juli 2010

³⁶ Aufgehoben durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

³⁷ Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

3. nach Abschluss des Schlichtungs- oder erstinstanzlichen Verfahrens das Präsidium des für die Klage oder das Rechtsmittel zuständigen Gerichts;
- b. im Verfahren der Strafrechtspflege die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt oder das Präsidium des für die Rechtsache zuständigen Gerichts;
- c. im Verfahren der Verwaltungsrechtspflege das Präsidium des für die Rechtsache zuständigen Gerichts.

Art. 26a³⁸ *Elektronischer Rechtsverkehr*

¹ Das Obergericht kann in einem Reglement festlegen, unter welchen Voraussetzungen der prozessuale Schriftverkehr auf elektronischem Weg erfolgen soll.

² Es kann Bestimmungen über die Zustellung von Urteilen und Entscheiden und den Fristenlauf beim elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung erlassen.

³ Die elektronische Aktenarchivierung richtet sich nach Art. 27 dieses Gesetzes.

Art. 27 *Archivierung und Akteneinsicht*

¹ Das Obergericht erlässt Weisungen über die Aufbewahrungsdauer der Gerichtsakten.

² Gerichtsakten von langfristiger oder dauernder Bedeutung werden von den Gerichten periodisch, in der Regel spätestens nach 50 Jahren, geordnet und mit einem Verzeichnis versehen dem Staatsarchiv abgeliefert. Ohne Zustimmung des Staatsarchivs dürfen keine Gerichtsakten vernichtet werden.

³ Die Einsichtnahme in Gerichtsakten setzt ein schützenswertes Interesse und die Bewilligung des zuständigen Gerichtes voraus. Der Einsichtnahme dürfen keine wichtigen privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen. Für die Bewilligung zur Einsichtnahme in Akten, die älter als 70 Jahre sind, ist das Staatsarchiv zuständig.

⁴ Im übrigen finden die Bestimmungen über das Staatsarchiv sinngemäss Anwendung.

E. Fristen

Art. 28 *Berechnung*

¹ Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

² Der 2. Januar, Ostermontag, Pfingstmontag sowie der 26. Dezember werden bezüglich des Fristenlaufs den für den ganzen Kanton geltenden Feiertagen gleichgestellt.³⁹

³ Eine Frist ist nur dann eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt oder der schweizerischen Post übergeben sein. Die Frist ist auch dann eingehalten, wenn die Eingabe innert der Frist irrtümlich einer unzuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde im Kanton eingereicht worden ist.

Art. 29 bis 31⁴⁰

³⁸ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.) in Kraft seit 1. Juli 2010

³⁹ Geändert durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁴⁰ Aufgehoben durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

F. Gebühren und Entschädigungen

Art. 32⁴¹ *Gebühren und Entschädigungen in Gerichtsverfahren*

Der Kantonsrat regelt die Gebühren und Entschädigungen im Zivil- und Strafverfahren, im Verwaltungsgerichtsverfahren sowie für den Vollzug der in diesen Verfahren ergangenen Verfügungen und Urteile durch Verordnung.

II. Zivilrechtspflege

A. Sachliche Zuständigkeit

Art. 33⁴²

Art. 34⁴³

Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig:

- a. für alle erstinstanzlichen Entscheide und Verfügungen im vereinfachten Verfahren,
- b. für alle erstinstanzlichen Entscheide und Verfügungen im summarischen Verfahren,
- c. bei Ehetrennungen und Ehescheidungen auf gemeinsames Begehren:
 1. mit ursprünglicher oder nachträglicher vollständiger Einigung bezüglich der Nebenfolgen für die umfassende Erledigung,
 2. mit Teileinigung bezüglich der Nebenfolgen für die Aussprache der Scheidung, die Genehmigung der Teileinigung und die Verteilung der Parteirollen;
- d. bei Ehetrennungen und Ehescheidungen, wenn die Parteien im Verlaufe des Klageverfahrens eine umfassende Vereinbarung getroffen haben,
- e. für die Abänderung rechtskräftig entschiedener Scheidungsfolgen,
- f. zur Erledigung der einer richterlichen Behörde obliegenden Aufgaben betreffend Streitigkeiten aus Miete und Pacht,
- g. zur Erledigung von Rechtshilfegesuchen in Zivilsachen und auf dem Gebiet des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts,
- h. zur Erledigung weiterer ihm durch die Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben.

Art. 35⁴⁴ *Kantonsgericht*

¹ Das Kantonsgericht zuständig:

- a. als erste Instanz die Zivilstreitigkeiten, die nicht dem Kantonsgerichtspräsidium oder dem Obergericht zugewiesen sind,
- b. für die übrigen ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Entscheide.

² Das Gericht ist für alle Entscheide, Verfügungen und Handlungen zuständig, soweit nicht das Gerichtspräsidium zuständig ist.

³ Das Gericht ist insbesondere an der Hauptverhandlung zuständig:

- a. für die Durchführung von Einigungsversuchen, Beweisabnahmen und Anhörungen,
- b. für Massnahmen und Verfügungen im Zusammenhang mit Mitwirkungspflichten und Verweigerungsrechten.

⁴¹ Fassung gemäss Allgemeines Gebührengesetz vom 21. April 2005 (Anhang Ziff. 1.2.)

⁴² Aufgehoben durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. 1. 5.)

⁴³ Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. 1. 5.)

⁴⁴ Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. 1. 5.)

⁴ Das Gerichtspräsidium ist zuständig:

- a. für die Prüfung der Prozessvoraussetzungen und die Prozessüberweisung,
- b. für die Prozess- und Verhandlungsleitung,
- c. für die Durchführung von Einigungsversuchen, Beweisabnahmen, Instruktionsverhandlungen und Anhörungen ausserhalb der Hauptverhandlung,
- d. für die Anordnung von vorsorglichen oder sichernden Massnahmen,
- e. für Vorkehren betreffend die Parteivertretung, die Vertretung des Kindes, die Streitgenossenschaft, die Intervention, die Streitverkündung sowie den Parteiwechsel,
- f. für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und der Mediation,
- g. für die Festlegung der angemessenen Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes,
- h. für die Erledigung von Rechtshilfegesuchen,
- i. für die Abschreibung von Verfahren.

⁵ Beweisabnahmen, Instruktionsverhandlungen, Anhörungen und dergleichen können auch durch einzelne Gerichtsmitglieder oder durch Gerichtsdelegationen durchgeführt werden.

⁶ Mit der Erledigung von Rechtshilfeersuchen, der Durchführung von Anhörungen, Einigungsversuchen und Instruktionsverhandlungen sowie mit weiteren administrativen Aufgaben können Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber beauftragt werden, soweit die Zivilprozessordnung⁴⁵ hierfür nicht das Gericht oder ein Gerichtsmitglied vorsieht.

Art. 36⁴⁶ *Obergerichtspräsidium*

Das Obergerichtspräsidium ist zuständig für alle ihm von der Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

Art. 37⁴⁷ *Obergericht*

¹ Das Obergericht urteilt:

- a. in den Fällen, in denen das Bundesrecht eine einzige obere Instanz vorschreibt, soweit nicht das Verwaltungsgericht zuständig ist;
- b. als Berufungs- und Beschwerdeinstanz;
- c. über weitere Fälle, die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesen sind.

² Das Gerichtspräsidium entscheidet über die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels und die vorzeitige Vollstreckung eines Entscheides. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Gerichtspräsidiums nach Art. 35 dieses Gesetzes.

Art. 38⁴⁸ *Staatliche Gerichte der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit*

¹ Zuständiges staatliches Gericht nach Art. 356 Abs. 1 der Zivilprozessordnung⁴⁹ ist das Obergericht.

² Zuständiges staatliches Gericht nach Art. 356 Abs. 2 Bst. a und b der Zivilprozessordnung ist das Kantonsgericht.

³ Zuständiges staatliches Gericht nach Art. 356 Abs. 2 Bst. c der Zivilprozessordnung ist das Kantonsgerichtspräsidium.

Art. 39⁵⁰

⁴⁵ SR 272

⁴⁶ Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁴⁷ Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁴⁸ Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁴⁹ SR 272

⁵⁰ Aufgehoben durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

B. Örtliche Zuständigkeit

Art. 40 *Verweisung auf Zivilprozessordnung*

Die örtliche Zuständigkeit wird in der Zivilprozessordnung⁵¹ geregelt.

III. Strafrechtspflege

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 41⁵² *Ordentliches und ausserordentliches Strafverfahren*

¹ Die Strafrechtspflege wird von den in diesem Gesetz genannten Strafbehörden gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnungen ausgeübt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses oder eines anderen kantonalen Gesetzes.

Art. 42⁵³

Art. 43 *Bussenerhebung durch Polizei- und Kontrollorgane*

Der Kantonsrat kann durch Verordnung Polizei- und Kontrollorgane ermächtigen, bei bestimmten Übertretungen Bussen bis Fr. 300.– auszufällen, wenn die fehlbare Person damit einverstanden ist.

B. Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden im Strafverfahren gegen Erwachsene⁵⁴

Art. 43a⁵⁵ *Strafverfolgungsbehörden* *a. Polizei*

In den Fällen von Art. 59 Abs. 1 lit. a StPO⁵⁶ entscheidet die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt.

Art. 44⁵⁷ *b. Staatsanwaltschaft* *1. Zusammensetzung*

¹ Die Staatsanwaltschaft gilt als Amt des Sicherheits- und Justizdepartements. Sie besteht aus:

- a. der Oberstaatsanwältin oder dem Oberstaatsanwalt,
- b. den Staatsanwältinnen und den Staatsanwälten,
- c. der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt (Jugendanwaltschaft).

² Der Staatsanwaltschaft stehen Assistentinnen und Assistenten zur Verfügung.

⁵¹ SR 272

⁵² Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁵³ Aufgehoben durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁵⁴ Geändert gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁵⁵ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁵⁶ SR 312.0

⁵⁷ Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

Art. 44a⁵⁸ 2. *Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt*

¹ Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt führt die Staatsanwaltschaft und ist insbesondere zuständig für:

- a. die fachgerechte und wirksame Strafverfolgung,
- b. den Aufbau und den Betrieb einer zweckmässigen Organisation,
- c. den wirksamen Einsatz von Personal sowie von Finanz- und Sachmitteln,
- d. die Vertretung der Staatsanwaltschaft nach aussen,
- e. die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde.

² Im Übrigen erfüllt sie oder er die Aufgaben einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes.

³ Sie oder er vertritt in Strafverfahren gegen Erwachsene wie auch gegen Jugendliche den Kanton bei Gerichtsstandssachen.

⁴ Sie oder er übt die Funktion der Oberjugendanwältin oder des Oberjugendanwalts aus.

Art. 44b⁵⁹ 3. *Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältin oder Jugendanwalt*

¹ Die Staatsanwältinnen und die Staatsanwälte sowie die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt sind in ihrer Fallbearbeitung unabhängig.

² Zum Ergreifen von Rechtsmitteln ist befugt, wer die Anklage erhoben und vertreten hat. Sie oder er ist auch befugt, die Rechtsmittel zu beschränken, zurückzuziehen und Berufungen in Anschlussberufungen umzuwandeln.

³ Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt kann ausnahmsweise die Verfahren an sich ziehen.

⁴ Einstellungsverfügungen, Sistierungsverfügungen, Nichtanhandnahmeverfügungen sowie Strafbefehle betreffend Verbrechen und Vergehen bedürfen der Genehmigung durch die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt.

Art. 44c⁶⁰ 4. *Assistentinnen und Assistenten*

¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können den Assistentinnen und Assistenten delegieren:

- a. die Beweisführung in einfachen Fällen, insbesondere die Durchführung von Einvernahmen und Augenscheinen,
- b. einzelne Untersuchungshandlungen in allen Fällen,
- c. die Erledigung von Rechtshilfeersuchen.

² Die Verantwortung bleibt bei den Staatsanwältinnen und den Staatsanwälten, insbesondere bleiben die Anordnung von Zwangsmassnahmen und der Abschluss der Untersuchung den Staatsanwältinnen und den Staatsanwälten vorbehalten.

³ Die Assistentinnen und die Assistenten nehmen die Aufgaben der Koordinationsstelle für das Strafregister wahr.

⁴ Eine Assistentin oder ein Assistent kann mit der Leitung des Sekretariats beauftragt werden.

⁵⁸ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁵⁹ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁶⁰ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

Art. 44d⁶¹ 5. *Protokollführung*

Für Untersuchungen über Verbrechen oder schwere Vergehen, die voraussichtlich vom Kantonsgericht beurteilt werden, ist eine protokollführende Person beizuziehen.

Art. 45⁶²**Art. 46**⁶³ 6. *Strafregister*

Die Staatsanwaltschaft ist die Koordinationsstelle für die Bearbeitung von Daten im Strafregister gemäss Art. 367 Abs. 5 StGB⁶⁴.

Art. 47⁶⁵**Art. 48**⁶⁶ *Gerichtsbehörden*
a. *Zwangsmassnahmengericht*

Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet über alle Zwangsmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1 StPO⁶⁷ sowie den Schutz des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO.

Art. 49⁶⁸ b. *Kantonsgerichtspräsidium*

Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig für die Beurteilung von:

- a. Übertretungen,
- b. Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung nach Art. 64 StGB⁶⁹, eine Behandlung nach Art. 59 Abs. 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr beantragt.

Art. 50 c. *Kantonsgericht*⁷⁰

Das Kantonsgericht entscheidet über alle übrigen von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklagen.

Art. 51⁷¹**Art. 52**⁷² d. *Obergericht*

¹ Das Obergericht ist zuständig für die Beurteilung von:

- a. Beschwerden gemäss Art. 393 ff. StPO⁷³,
- b. Berufungen gemäss Art. 398 ff. StPO,
- c. Revisionen gemäss Art. 410 ff. StPO.

² Das Gerichtspräsidium ist zuständig für die Abschreibung von Verfahren.

⁶¹ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁶² Aufgehoben durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁶³ Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁶⁴ SR 311.0

⁶⁵ Aufgehoben durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁶⁶ Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁶⁷ SR 312.0

⁶⁸ Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁶⁹ SR 311.0

⁷⁰ Geändert durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁷¹ Aufgehoben durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁷² Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁷³ SR 312.0

Art. 53⁷⁴**C. Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden im Jugendstrafverfahren**⁷⁵**Art. 54**⁷⁶**Art. 55**⁷⁷ *Jugendanwaltschaft*
a. Untersuchung gegen Jugendliche

¹ In Verfahren gegen Jugendliche führt die Jugendanwaltschaft die Untersuchung gemäss der JStPO⁷⁸.

² Für die Protokollführung ist sinngemäss Art. 44d dieses Gesetzes anwendbar.

Art. 56 *b. Strafbefehl, Anklage und übrige Aufgaben*⁷⁹

¹ Einstellungsverfügungen, Sistierungsverfügungen, Nichtanhandnahmeverfügungen sowie Strafbefehle betreffend Verbrechen und Vergehen bedürfen der Genehmigung durch die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt.⁸⁰

² Die Jugendanwaltschaft vertritt die Anklage vor den Gerichten. Sie entscheidet über die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen Strafurteile.

³ ...⁸¹

⁴ Die Jugendanwaltschaft führt die Kontrolle über die hängigen Untersuchungsfälle.

Art. 57⁸² *c. Beizug des Sozialdienstes*

Die Jugendanwaltschaft kann sich durch den Sozialdienst der Gemeinden beraten lassen.

Art. 57a⁸³ *Gerichtsbehörden*
a. Zwangsmassnahmengericht

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium amtiert als Zwangsmassnahmengericht im Jugendstrafverfahren.

² Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet über alle Zwangsmassnahmen gemäss Art. 25a JStPO⁸⁴ sowie den Schutz des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO⁸⁵.

Art. 58⁸⁶ *b. Jugendgericht*

Das Kantonsgericht nimmt die Aufgaben des Jugendgerichts wahr. Das Kantonsgericht bestimmt aus dem Kreis der Kantonsrichterinnen und der Kantonsrichter die Jugendrichterinnen und die Jugendrichter.

⁷⁴ Aufgehoben durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. 1. 5.)

⁷⁵ Geändert durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. 1. 5.)

⁷⁶ Aufgehoben durch Nachtrag vom 28. November 2002

⁷⁷ Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. 1. 5.)

⁷⁸ SR 312.1

⁷⁹ Geändert durch Nachtrag vom 28. November 2002

⁸⁰ Geändert durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. 1. 5.)

⁸¹ Aufgehoben durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. 1. 5.)

⁸² Fassung gemäss Nachtrag vom 28. November 2002

⁸³ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. 1. 5.)

⁸⁴ SR 312.1

⁸⁵ SR 312.0

⁸⁶ Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. 1. 5.)

Art. 59⁸⁷ *c. Obergericht*

¹ Das Obergericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden und Berufungen gemäss JStPO⁸⁸.

² Das Gerichtspräsidium ist zuständig für die Abschreibung von Verfahren.

Art. 60⁸⁹**D. Ergänzende Verfahrensvorschriften⁹⁰****Art. 60a** *Mitteilungsrechte und Mitteilungspflichten*

¹ Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte dürfen andere Behörden über ihre Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen sind oder über andere berechnigte Interessen verfügen und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt.

² Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte können die betroffenen Behörden über drohende Gefährdungen informieren.

³ Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aus anderen Erlassen.

Art. 60b *Belohnungen*

¹ Belohnungen nach Art. 211 Abs. 2 StPO⁹¹ können durch die Verfahrensleitung ausgesprochen werden.

² Soll die Belohnung höher ausfallen als Fr. 10 000.–, so bedarf ihre Aussetzung:

- a. durch die Staatsanwaltschaft der Bewilligung der Departementsleitung,
- b. durch ein Gericht der Bewilligung des Präsidiums des Obergerichts.

Art. 60c *Rechtshilfe*

¹ Die Strafbehörden leisten anderen Kantonen in Strafsachen des kantonalen Rechts Rechtshilfe.

² Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt vertritt den Kanton im Verfahren zur Übernahme oder Übertragung der Strafverfolgung mit ausländischen Behörden, soweit nicht Staatsverträge den direkten Verkehr vorsehen.

Art. 60d *Ausserprozessualer Schutz von Beweispersonen*

¹ Die Polizei kann geeignete Schutzmassnahmen auch für Personen treffen, die ausserhalb eines Strafverfahrens gefährdet sind.

² Das Sicherheits- und Justizdepartement kann sie insbesondere mit einer Legende im Sinne von Art. 288 Abs. 1 StPO⁹² und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten.

⁸⁷ Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁸⁸ SR 312.1

⁸⁹ Aufgehoben durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. 1 5.)

⁹⁰ Titel und Art. 60a bis 60e eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁹¹ SR 312.0

⁹² SR 312.0

Art. 60e *Anzeigepflichten und -rechte, Antragsrechte*

¹ Die Behörden und die Angestellten des Kantons und der Gemeinden sind im Sinne von Art. 302 Abs. 2 StPO⁹³ zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen bekannt werden.

² Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind:

- a. Personen die ein Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund persönlicher Beziehungen (Art. 168 StPO) oder zum eigenen Schutz oder zum Schutz nahestehender Personen (Art. 169 StPO) haben;
- b. Personen, die bei der Beratung von Opfern oder Behandlung von deren Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung Kenntnis von den Verdachtsgründen erhalten;
- c. Inhaberinnen und Inhaber vormundschaftlicher Mandate über die angeschuldigte Person, Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden und Mitarbeitende der Sozialdienste.

³ Vorbehalten bleiben Befreiungen von der Anzeigepflicht sowie Anzeigepflichten und -rechte für Behörden, Angestellte und Private aus anderen Erlassen.

⁴ Zum Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten im Sinne von Art. 217 Abs. 2 StGB⁹⁴ sind auch die Sozialhilfebehörden, welche Berechtigte unterstützen, und die Vormundschaftsbehörden befugt.

E. Begnadigung⁹⁵**Art. 60f** *Zuständigkeit*

Die Zuständigkeit für die Ausübung des Begnadigungsrechts richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung.

Art. 60g *Verfahren*

¹ Das Begnadigungsgesuch ist dem Sicherheits- und Justizdepartement schriftlich einzureichen. Dieses holt die notwendigen Akten ein und leitet diese zusammen mit dem Begnadigungsgesuch, einem Bericht und einem Antrag dem Regierungsrat weiter.

² In den Fällen, in denen der Regierungsrat nicht selber zu entscheiden hat, überweist er das Gesuch mit seinem Bericht und Antrag dem Kantonsrat.

Art. 60h *Wirkung*

¹ Dem Begnadigungsgesuch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

² Hat die oder der Verurteilte die Strafe noch nicht angetreten, so kann das Departement die Vollstreckung aufschieben.

Art. 60i *Entscheid*

¹ Der Begnadigungsentscheid ergeht in Übereinstimmung mit dem strafrechtlichen System der Sanktionen. Er muss nicht begründet werden.

⁹³ SR 312.0

⁹⁴ SR 311.0

⁹⁵ Titel und Art. 60f bis 60i eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

² Ein Begnadigungsgesuch kann sich nicht auf den Entscheid über einen privatrechtlichen Anspruch beziehen, der in einem Strafurteil getroffen wurde.

³ Eine Begnadigung wird in der Regel bedingt, unter Einräumung einer Probezeit zwischen einem Jahr und fünf Jahren, ausgesprochen. Die Begnadigungsbehörde entscheidet über den Widerruf.

⁴ Ein ablehnender Begnadigungsentscheid hat eine Sperrfrist zu bezeichnen. Vor deren Ablauf darf das Begnadigungsgesuch, ausser bei Vorliegen neuer Begnadigungsgründe, nicht erneuert werden.

IV. Verwaltungsrechtspflege

A. Verwaltungsgerichtspräsidium

Art. 61⁹⁶ *Zuständigkeit*

¹ Das Verwaltungsgerichtspräsidium ist zuständig:

- a. für die vorzeitige Besitzeinweisung im Rahmen von Enteignungsverfahren;
- b. zur Erledigung weiterer ihm durch die Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben.

² Ist das Verwaltungsgericht zuständig, richtet sich die Zuständigkeit des Gerichtspräsidiums nach Art. 37 Abs. 2 dieses Gesetzes.

B. Verwaltungsgericht

Art. 62 *Zuständigkeit* a. *Verwaltungsgerichtliche Klage*

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz, soweit nicht aufgrund der Gesetzgebung zuerst eine andere Instanz anzurufen ist, öffentlich-rechtliche Streitsachen:

- a. aus öffentlich-rechtlichen Verträgen,
- b. zwischen Gemeinden oder Kanton und Gemeinden,
- c. aus Konzessionen zwischen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und dem Konzessionär oder zwischen Konzessionären unter sich,
- d. über öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegen Kanton und Gemeinden,
- e. für welche andere Erlasse die verwaltungsgerichtliche Klage vorsehen.

² Den Gemeinden sind die öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Gemeindeverbände, die Wuhrgenossenschaften, die Flurgenossenschaften sowie die Korporationen gleichgestellt.

Art. 63 *b. Versicherungsklagen*

Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz, soweit nicht aufgrund der Gesetzgebung zuerst eine andere Instanz anzurufen ist, Klagen aufgrund der Bundesgesetzgebung über das Sozialversicherungsrecht.

⁹⁶ Fassung gemäss Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

Art. 64⁹⁷ *Verwaltungsgerichtsbeschwerde*

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht ist zulässig gegen Entscheide der letzten kantonalen Verwaltungsbehörden.

² Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen:

- a. Entscheide, für welche die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht oder ein anderes Rechtsmittel an eine Bundesbehörde vorgesehen ist;
- b. Entscheide, welche die Gesetzgebung als endgültig erklärt;
- c. Entscheide betreffend die Erledigung von Aufsichtsbeschwerden;
- d. Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter, insbesondere:
 1. Entscheide betreffend den Erlass und die Genehmigung von nicht grundeigentümergebundenen Plänen,
 2. Entscheide betreffend Begnadigungsgesuche,
 3. Entscheide betreffend Beiträge, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
 4. Entscheide betreffend die Erteilung, die Verweigerung oder die Übertragung von Konzessionen, auf die kein Rechtsanspruch besteht;
- e. Erlasse und Genehmigungen von Erlassen;
- f. Akte der Regierung im Sinne von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgerichtsgesetzes⁹⁸.

³ Wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide letztinstanzlicher Verwaltungsbehörden kann nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, auch wenn dessen Zuständigkeit in der Sache selbst nicht gegeben ist.

Art. 65 *Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde*
a. Beschwerdelegitimation

Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist berechtigt:

- a. wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat,
- b. die zuständige Behörde der Gemeinde zur Wahrung öffentlicher Interessen in Gemeindeangelegenheiten,
- c. jede andere Person, Organisation oder Behörde, welche die kantonale oder die eidgenössische Gesetzgebung zur Beschwerde ermächtigt.⁹⁹

Art. 66 *b. Beschwerdegründe*

Die beschwerdeführende Partei kann mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde rügen:

- a. Rechtsverletzung einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens,
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts,
- c. Unangemessenheit bei der Beurteilung:
 1. abgaberechtlicher Verfügungen einschliesslich Steuerstrafen, ausser bei Abgabeveranlagungen nach Ermessen;
 2. öffentlichrechtlicher Entschädigungsansprüche;

⁹⁷ Fassung gemäss die AB über die Umsetzung der Rechtsweggarantie sowie der Bundesrechtspflege (A. Gesetze: Ziff. 3.a.), und dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

⁹⁸ SR 173.110

⁹⁹ Geändert durch die AB über die Umsetzung der Rechtsweggarantie sowie der Bundesrechtspflege (A. Gesetze: Ziff. 3.b.), und das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

3. zivilrechtlicher Ansprüche gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK, wenn die Gesetzgebung oder Staatsvertragsrecht diese Rüge vorsieht oder als zulässig erklärt;
4. von sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten oder wenn es die Gesetzgebung vorsieht.¹⁰⁰

Art. 67 *c. Neue Vorbringen*

¹ Soweit sich aus der Natur der Streitsache nichts anderes ergibt, sind für die Beurteilung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides massgebend.

² Neue Anträge oder die Ausdehnung der im vorinstanzlichen Verfahren gestellten Anträge sind unzulässig.

³ Das Vorbringen neuer Tatsachen ist in Strafverfahren unbeschränkt zulässig, in den andern Verfahren, soweit der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt. Neue Beweismittel sind immer zulässig.

C. Andere Instanzen

Art. 67a¹⁰¹ *Schiedsgericht in Versicherungsstreitigkeiten*

In Verfahren über Versicherungsstreitigkeiten, für die das Bundesrecht die schiedsgerichtliche Behandlung vorschreibt, hat das Präsidium des Verwaltungsgerichts den Vorsitz. Es führt nötigenfalls vorgängig das Vermittlungsverfahren durch.

Art. 68¹⁰² *Opferhilfegesetz* *a. Entschädigung und Genugtuung*

Der Kantonsrat regelt das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Genugtuung durch Verordnung.

Art. 69¹⁰³ *b. Rechtsmittel*

Entscheide betreffend Genugtuung und Entschädigung können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 70 *Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht* *a. Richterliche Behörde*

Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig für die nach dem Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht von einer richterlichen Behörde zu treffenden Entscheide.

Art. 71¹⁰⁴ *b. Rechtsmittel*

Das Obergericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Abteilung Migration und des Kantonsgerichtspräsidiums im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.

¹⁰⁰ Geändert durch die AB über die Umsetzung der Rechtsweggarantie sowie der Bundesrechtspflege (A. Gesetze: Ziff. 3.c.), und das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5)

¹⁰¹ Eingefügt durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 3.)

¹⁰² Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

¹⁰³ Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5)

¹⁰⁴ Fassung gemäss Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5)

Art. 72¹⁰⁵ *Administrativmassnahmen im Strassenverkehr*

Die Zuständigkeit und das Verfahren betreffend Administrativmassnahmen im Strassenverkehr richten sich nach der Vereinbarung über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 29. Januar 2002¹⁰⁶.

Art. 73 und 74¹⁰⁷**Art. 74a**¹⁰⁸ *Fürsorgerische Freiheitsentziehung*
a. richterliche Behörde

Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig für die gerichtliche Beurteilung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung.

Art. 74b¹⁰⁹ *b. Rechtsmittel*

Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

Art. 74c¹¹⁰ *c. Verfahren*

Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung¹¹¹.

V. Zwangsvollstreckung und Freiheitsentzug**A. Vollstreckung nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht****Art. 75**¹¹² *Kantonsgerichtspräsidium*

Das Kantonsgerichtspräsidium ist für Angelegenheiten nach Art. 251 der Zivilprozessordnung¹¹³ zuständig.

Art. 76¹¹⁴ *Obergericht*

¹ Das Obergericht ist die fachliche und disziplinarische Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkurswesen. Es erteilt im allgemeinen und einzelnen die notwendigen Weisungen für den richtigen Vollzug des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹¹⁵.

² Das Obergericht entscheidet über Beschwerden gegen das Betreibungs- und Konkursamt. Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Obergericht holt die Vernehmlassung des Amtes ein und erhebt den Sachverhalt, wenn die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet ist. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung¹¹⁶ über das summarische Verfahren kommen sinngemäss zur Anwendung. Vorbehalten bleiben die Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

¹⁰⁵ Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform /Ziff. I. 5.)

¹⁰⁶ GDB 771.4

¹⁰⁷ Aufgehoben durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

¹⁰⁸ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5)

¹⁰⁹ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5)

¹¹⁰ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5)

¹¹¹ SR 272

¹¹² Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

¹¹³ SR 272

¹¹⁴ Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

¹¹⁵ SR 281.1

¹¹⁶ SR 272

³ Das Obergericht ist als einzige Instanz zur Prüfung des Schlussberichtes und zur Erklärung des Schlusses des Konkursverfahrens nach Art. 268 SchKG zuständig.

Art. 76a¹¹⁷ *Sicherheits- und Justizdepartement*

Das Betreibungs- und Konkursamt ist eine Abteilung des Sicherheits- und Justizdepartements.

Art. 77¹¹⁸ *Betreibungs- und Konkursamt*

¹ Der Kanton bildet einen Betreibungs- und Konkurskreis.

² Der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes befindet sich in Sarnen; in Engelberg wird eine Zweigstelle des Betreibungsamtes geführt.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Leitung sowie die Stellvertretung des Betreibungs- und Konkursamtes.

⁴ Depositananstalt ist die Obwaldner Kantonalbank.

Art. 78¹¹⁹ *Verfahren*

Soweit nichts Besonderes vorgesehen ist, gelten bezüglich des Instanzenzuges und des Verfahrens die Vorschriften der Zivilprozessordnung¹²⁰.

Art. 79¹²¹

B. Vollstreckung der übrigen Zivilsachen

Art. 80¹²² *Kantonsgerichtspräsidium*

¹ Der Vollzug von Gerichtsurteilen sowie vorsorglichen Verfügungen und Rechtsverboten obliegt auf Begehren der oder des Berechtigten dem Kantonsgerichtspräsidium.

² Mit dem Vollzug von Zwangsmassnahmen und Ersatzvornahmen kann das Einwohnergemeindepräsidium jener Gemeinden betraut werden, in der die Vollstreckung stattfinden soll.

³ Das Einwohnergemeindepräsidium kann den Vollzug von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Nötigenfalls kann es die Hilfe der Polizeiorgane beanspruchen, sofern der Richter diese nicht direkt mit der Vollstreckung beauftragt hat.

Art. 81¹²³

C. Vollstreckung in Strafsachen

Art. 82 *Zuständige Behörden*

¹ Die Vollstreckung von Strafen und Massnahmen obliegt dem Sicherheits- und Justizdepartement¹²⁴. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.¹²⁵

¹¹⁷ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5)

¹¹⁸ Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

¹¹⁹ Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

¹²⁰ SR 272

¹²¹ Aufgehoben durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

¹²² Fassung gemäss Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5)

¹²³ Aufgehoben durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

² Für den Bereich des Jugendstrafrechts kann der Kantonsrat die Zuständigkeit durch Verordnung abweichend regeln.

Art. 82a¹²⁶ *Zulassung von Privatanstalten*

¹ Der Regierungsrat kann privaten Anstalten und Einrichtungen den Vollzug von Strafen und Massnahmen im Sinne von Art. 379 StGB¹²⁷ und Art. 41 Abs. 2 JStPO¹²⁸ bewilligen.

² Die Anstalten und die Einrichtungen unterstehen im Umfang der Bewilligung der Aufsicht des Sicherheits- und Justizdepartements.

³ Der Regierungsrat erlässt das entsprechende Disziplinarrecht; dieses richtet sich nach der Art des Straf- und Massnahmenvollzugs.

D. Freiheitsentzug

Art. 83 *Kantonsrat*

Der Kantonsrat regelt die Durchführung des Freiheitsentzugs durch Verordnung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 84 *Übergangsbestimmungen*

¹ Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf alle Verfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängig sind.

² Prozesshandlungen, die nach bisherigem Recht erfolgt sind, behalten ihre Wirkung.

³ Bei der Berechnung der Amtsdauer im Hinblick auf die Amtszeitbeschränkung der Mitglieder der Gerichte zählen nur die Jahre als ordentliche Mitglieder.

⁴ Soweit in diesem Gesetz auf das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs verwiesen wird, beziehen sich die Verweisungen auf die ab 1. Januar 1997 geltende Fassung.

Art. 84a¹²⁹ *Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom 21. Mai 2010*

¹ Verweisen die Bestimmungen des kantonalen oder kommunalen Rechts in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten auf die Verfahrensbestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes, sind die Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren anwendbar.

² Die Zuständigkeit der Instanz, bei welcher ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags vom 21. Mai 2010 hängig ist, besteht nach bisherigem Recht fort. Für die Fälle der Obergerichtskommission ist das Obergericht, für jene der Friedensrichter, der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht sowie des Einigungsamts ist die kantonale Schlichtungsbehörde zuständig. Im Übrigen ist auf hängige Verfahren das neue Recht anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere der Schweizerischen Prozessordnungen.

³ Der Regierungsrat und das Obergericht beurteilen drei Jahre nach Inkrafttreten die Umsetzung der Justizreform in personeller und infrastruktureller Hinsicht und erstatten dem Kantonsrat gemeinsam Bericht

¹²⁴ Die Departementsbezeichnung wurde in Anwendung von Art. 11c Abs. 3 des Publikationsgesetzes (GDB 131.1) auf 1. Juli 2008 angepasst

¹²⁵ Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 3.)

¹²⁶ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5)

¹²⁷ SR 311.0

¹²⁸ SR 312.1

¹²⁹ Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I. 5.)

über die Ergebnisse. Zeichnet sich ab, dass die vorhandene personelle und infrastrukturelle Situation die Umsetzung der Justizreform nicht gewährleistet, beantragen sie gleichzeitig die notwendigen Massnahmen.

Art. 85 *Änderung bisherigen Rechts*

¹ Art. 79 Abs. 3 zweiter Satz des Schulgesetzes vom 28. Mai 1978¹³⁰ wird wie folgt geändert:

«Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation.»

² Das Gesetz über die Zwangsenteignung vom 9. April 1877¹³¹ wird wie folgt geändert:

a. Art. 13 Abs. 3

Sofern von einer Partei nicht innert 14 Tagen nach Mitteilung des Entscheides das schriftliche Verlangen auf Behandlung der Frage durch das Verwaltungsgericht beim Präsidenten der Schätzungskommission gestellt wird, so beschreitet der Entscheid der Schätzungskommission die Rechtskraft. Falls aber die Nichtannahme erklärt wird, gelangt insoweit die Frage der Entschädigung an das Verwaltungsgericht, in dessen Hand es sodann liegt, weitere Sachverständige zuzuziehen oder nicht.

b. Art. 14 Abs. 2

Für dasselbe gelten im Allgemeinen, jedoch unter Berücksichtigung obiger und nachstehender Sonderbestimmungen, die Bestimmungen für das Klageverfahren vor Verwaltungsgericht.

c. Art. 16 wird aufgehoben.

d. Art. 18 Abs. 1

Ausnahmsweise kann jedoch das Verwaltungsgerichtspräsidium, wenn Gefahr oder bedeutender Nachteil im Verzuge ist, auf Antrag des Unternehmers die sofortige Einweisung in den Besitz aussprechen, soweit nach dem Übergang der Rechte auf den Bauunternehmer die Grösse der Entschädigung sich mit Sicherheit ermitteln lässt.

e. Art. 18 Abs. 2

Der Unternehmer hat aber in diesem Falle auf Verlangen des Expropriaten eine nach Begutachtung der Schätzungskommission, beziehungsweise anderer Sachverständiger durch das Verwaltungsgerichtspräsidium zu bestimmende Kautionsleistung zu leisten und die Entschädigungssumme von dem Tage der Einweisung hinweg mit fünf Prozent zu verzinsen.

f. Art. 21 Abs. 2

Streitiges über Entschädigungsfragen zu Folge dieser Bestimmungen beurteilt das Verwaltungsgericht.

g. Art. 22 Abs. 2

Von oben berührtem prozessualischem Stadium an sind die weiteren Kosten nach den Regeln des Klageverfahrens vor Verwaltungsgericht zu verlegen.

Art. 86 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

a. das Gerichtsorganisationsgesetz vom 4. März 1973¹³²,

¹³⁰ GDB 410.1

¹³¹ GDB 760.1

¹³² LB XIII, 61, XVIII, 164, und XX, 306

- b. Art. 1 bis 4 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911¹³³,
- c. Art. 15 des Gesetzes über Familienzulagen für Arbeitnehmer vom 9. Mai 1954¹³⁴.

Art. 87 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt.¹³⁵ Art. 75 bis 79 dieses Gesetzes bedürfen der Genehmigung des Bundes.¹³⁶

¹³³ GDB 210.1

¹³⁴ GDB 857.1

¹³⁵ Vom Regierungsrat auf 15. Februar 1997, Art. 72 bis 74 auf 1. April 1997, in Kraft gesetzt

¹³⁶ Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 28. Januar 1997 genehmigt